

UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verkaufsvorgänge und Warenlieferungen der Firma Marvo Engineering AG (nachstehend Marvo AG genannt) Balzers, im Verkehr mit dem Kunden.

Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Marvo AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Alle unsere Offerten, Verkäufe, Lieferungen und Projektierungen unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert worden sind.
- 1.2. Die Marvo AG behält sich vor, diese AGB jederzeit abzuändern. Gültigkeit haben die AGB mit dem letzten aktuellen Datum. Unsere aktuellen AGB's sind online auf www.marvo.li/agbs einsehbar.

2. Offerten

- 2.1. Offerten sind 10 Tage lang bindend. Preisänderungen, die durch unsere Lieferanten verursacht werden, müssen wir uns auch während dieser Frist vorbehalten. Vorbehalten müssen wir uns auch Änderungen, die unsere Lieferanten an Geräten und Programmen vornehmen, sowie die Korrektur von Schreibfehlern.

3. Bestellungen

- 3.1. Bestellungen sind grundsätzlich gültig, wenn und soweit sie mündlich, schriftlich (z.B. per Webshop, oder Mail) und/oder von Marvo AG mündlich, schriftlich oder elektronisch bestätigt werden.
- 3.2. Vom Kunden gewünschte Bestelländerungen oder Annullierungen bedürfen einer schriftlichen Abmachung mit Marvo AG. Kosten, die bereits entstanden sind, hat der Kunde zu übernehmen.
- 3.3. Wir bitten Sie zu beachten, dass Hard- und Software nur ungeöffnet gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Lieferanten und innerhalb von 3 Arbeitstagen retourniert werden kann. Kontrollieren Sie deshalb das Produkt, bevor Sie die Verpackung öffnen!
- 3.4. Wir berechnen für Wiedereinlagerungen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.-.

4. Lieferfristen

- 4.1. Wir geben unsere Liefertermine nach bestem Ermessen bekannt. Eventuelle Terminüberschreitungen berechtigen den Kunden weder zum Verkaufsrücktritt noch zur Geltendmachung von

Ersatz- oder sonstigen Ansprüchen, insbesondere auch keinerlei Schadensersatzansprüche.

- 4.2. Erstreckt sich der Liefertermin indessen um mehr als das Doppelte der angegebenen Lieferzeit, so ist es dem Kunden nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist freigestellt, unter Verzicht auf weitere Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. In Fällen höherer Gewalt sind wir von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

5. Abnahme

- 5.1. Beanstandungen wegen Schäden, Mängel oder Minder-Lieferung sind innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich oder telefonisch anzubringen, ansonsten gilt die Lieferung als akzeptiert.
- 5.2. Abweichungen der gelieferten Produkte von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Produktes erfüllen oder beinhalten.

6. Zahlungsverzug

- 6.1. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit Vertragsabschluss. Die Rechnung ist innerhalb der vereinbarten Frist fällig und zu bezahlen.
- 6.2. Der Kunde kann innerhalb dieser Frist schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, so gilt die Rechnung als genehmigt.
- 6.3. Wir müssen uns im Übrigen vorbehalten, bei Verzug des Kunden nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, bereits gelieferte Waren zurückzufordern und Schadenersatz zu verlangen.

7. Unsere Dienstleistungen

7.1. Hardware:

- 7.2. Werden Geräte komplett mit Optionen, Zusätzen und Erweiterungen erworben, so werden diese im Rahmen der Bereitstellung (mit STARTUP Dienstleistungen) installiert. Betriebssysteme

sind für den Gebrauch im Einzelplatzbetrieb installiert und für den Standard-Modus konfiguriert.

- 7.3. Weichen Installationswünsche von einer Standard-Konfiguration ab, so berechnen wir den Mehraufwand zu unseren jeweils gültigen Ansätzen.
- 7.4. Der Einbau und die Installation von nicht gleichzeitig bei uns gekauften Hardwareteile, Peripheriegeräten und Optionen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.5. Die Installation von Beschaffungsprodukten verrechnen wir zu den aktuellen Ansätzen.
- 7.6. **Software:**
Alle Software-Preise sind grundsätzlich als Lizenz-Gebühren zu verstehen. Lieferung, Installation, kundenspezifische Anpassung und Benutzerschulung wird nach Aufwand verrechnet.

8. Weg- und Kilometerpauschale:

- 8.1. Reise- und Fahrzeit gilt als Arbeitszeit. Für die Entschädigung der Reisezeit kann Marvo AG anstelle der üblichen Konditionen eine pauschale Entschädigung einführen, welche sowohl die aufgewendete Zeit wie auch die Spesen abdeckt.

9. Stundensätze

(für technischen Dienst, Support und Schulung)

Lehrling 1. Lehrjahr	CHF	40.—
Lehrling 2. Lehrjahr	CHF	50.—
Lehrling 3. Lehrjahr	CHF	70.—
Lehrling 4. Lehrjahr	CHF	90.—
Aushilfsstechniker	CHF	120.—
Servicetechniker, Supporter	CHF	145.—
Servicetechniker, Netzwerk	CHF	165.—
Produktspezialist CAD, Netzwerk	CHF	180.—
Programmierung, Projektleitung	CHF	190.—
Consulting, Beratung	CHF	220.—

(Ansatz pro Stunde exkl. MwSt. und Spesen)

10. Überzeitzuschläge:

25%	Montag-Freitag	18.00-20.00 Uhr
25%	Samstag	06.00-20.00 Uhr
50%	Nacharbeit	20.00-06.00 Uhr
100%	Sonn- u. Feiertage	00.00-24.00 Uhr

11. Wartungsvereinbarungen

- 11.1. Beginn der Vereinbarung sowie der Leistungsumfang ist aus den jeweiligen Vereinbarungen zu entnehmen.

- 11.2. Die Mindestdauer der Vereinbarung/Vertrages beträgt in der Regel 1 Jahr, sofern keine andere Dauer festgelegt wurde.
- 11.3. Beide Parteien können die Vereinbarung/Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, jeweils auf Ende der Rechnungsperiode schriftlich kündigen. Frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestvertragsdauer.
- 11.4. Rückvergütungen für nicht benutzte Dienstleistungen sind ausgeschlossen.

12. Support & Servicedesk:

- 12.1. Die Marvo AG unterhält ein Service Desk, welches dem Kunden beim Auftreten von Störungen als erste Anlaufstelle dient. Die Inanspruchnahme des Service Desk ist nach Aufwand zu Entschädigen.
- 12.2. Alle unsere Supportleistungen und Unterstützungsleistungen werden grundsätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ausnahme bilden Supportleistungen zur Fehlerbehebung im Rahmen der Garantiebestimmungen, sofern keine Fremdeinflüsse vorliegen.

13. Kostenvoranschläge:

- 13.1. Die Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen für Reparaturen müssen wir unseren Kunden nach Aufwand in Rechnung stellen. Der Mindestansatz beträgt CHF 80.- exkl. MwSt.

14. Versandkosten:

Porto + Verpackung bis

2 kg	CHF	10.- (exkl. MwSt.)
5 kg	CHF	15.- (exkl. MwSt.)
20 kg	CHF	30.- (exkl. MwSt.)
über 20 kg		nach Ergebnis

15. Garantie

- 15.1. Unsere Garantieleistungen entsprechen denjenigen unserer jeweiligen Herstellerfirma.
- 15.2. Wir übernehmen auf Ihren Wunsch gerne die Abwicklung und Begleitung der Herstellergarantie, stellen jedoch unser Arbeitsaufwand sowie Fahrtspesen in Rechnung.
- 15.3. Alle allfällig weitergehenden Gewährleistungsansprüche müssen wir wegbedingen, ebenso die Haftung für allfällige Schäden und Vermögensverluste sowie Leistungen für systembedingte Arbeitsausfälle, die durch die Benutzung der von uns gelieferten Waren entstehen können. Insbesondere ist der Kunde für die regelmässige Datensicherung selbst verantwortlich.

15.4. Unsere Garantie erlischt bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen, sowie falls Reparaturen oder Modifikationen ohne unsere schriftliche Zustimmung durch andere als unsere Mitarbeiter vorgenommen werden.

16. Die Marvo AG lehnt jede Garantie ab:

- 16.1. Für Schäden, die durch unsachgemässe Manipulationen entstehen.
- 16.2. Für gebrauchte Teile, nicht von ihr geliefertes Material, nicht von ihr besorgte Montagearbeiten sowie für Objekte, an denen ohne ihre schriftliche Zustimmung Änderungen durch Personen vorgenommen werden.
- 16.3. Für Schäden jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Beanspruchung, oder ungeeignete Bedienung.
- 16.4. Schäden durch Fremdeingriff, Änderungen, unsachgemässe Bedienung, mangelhafte Pflege und Reinigung, übermässige Abnutzung und Verunreinigung. Auf Akkus und Batterien gelten keine Garantieansprüche.
- 16.5. Wir garantieren dem Kunden, dass die gelieferten Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Übernahme frei von Mängeln sind, welche die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken oder aufheben.

17. Nicht in den Garantieleistungen enthalten sind;

- 17.1. Software- Wiederinstandstellung (Software Backup), d.h. die Installation und Konfiguration von Software nach einer Garantieintervention.
- 17.2. Beseitigen von Viren, Datensicherung und Daten Wiederherstellung
- 17.3. Betreffend Software können Fehler in den Programmen, trotz grösster Sorgfalt in ihrer Entwicklung und Herstellung, nie ausgeschlossen werden. Ihre Behebung oder Umgehung erfolgt im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeit der Entwickler der Software, weshalb für Software eine Garantie oder Gewährleistung nicht übernommen werden kann. Für Funktionsmängel aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse und Einflüsse wird keine Haftung übernommen. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, welche im Software-Lizenzvertrag zwischen Software-Hersteller und Benutzer/Endkunde enthalten sind.
- 17.4. Die Instandsetzung von Geräten oder der Austausch von Teilen unter Garantie hat keine Hemmung, Unterbrechung oder Verlängerung der

Garantiefrist zur Folge. Ausgetauschte Teile sind Eigentum von Marvo AG.

- 17.5. Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten sowie die Gefahr beim Transport trägt der Kunde. Sendungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert.
- 17.6. Von der Garantie ist ferner ausgeschlossen, wenn die Garantiebestimmungen vom Kunden nicht eingehalten werden, sowie bei Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Handhabung, übermässiger physikalischer oder elektrischer Belastung oder Verwendung ungeeigneter, nicht den Spezifikationen von Marvo AG oder deren Lieferanten entsprechender Betriebsmittel oder Betriebsumgebungen.
- 17.7. Bei laienhaften (unfachmännischen) Eingriffen in die Erzeugnisse oder unsachgemässer Bedienung, sowie bei fehlerhafter Softwareinstallation durch den Kunden oder Dritte oder wenn kein Fehler feststellbar ist, ist Marvo AG berechtigt, die Kosten der Überprüfung und allfällige Instandsetzung sowie die Kosten des Telefon-Hotline-Service in Rechnung zu stellen.
- 17.8. Für Datensicherungen auf Datenträger ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Wir führen nur auf ausdrückliche Anweisung oder bei schriftlichen Serviceverträgen mit definierten Vorgaben, Datensicherungen im Auftrag des Kunden durch. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Haftung für Daten übernehmen.

18. Reklamationen

- 18.1. Erkennbare Mängel hat uns der Kunde umgehend nach Eingang der Lieferung mitzuteilen. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, so sind diese sofort nach Entdeckung anzuzeigen.

19. Eigentumsvorbehalt

- 19.1. Bis zum Eingang des vollen Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 19.2. Bis zur Zahlung des vollen Kaufpreises gilt ferner: Der Kunde hat uns Änderungen des Gerätestandortes schriftlich bekanntzugeben.
- 19.3. Verpfändung und Sicherheitsübereignung sind unzulässig.
- 19.4. Forderungen aus einem allfälligen Weiterverkauf gehen ohne besondere Abtretungserklärung an uns über.
- 19.5. Der Kunde hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls unsere Rechte irgendwie beeinträchtigt werden.

20. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 20.1. Mit der Übergabe der gelieferten Produkte geht die Gefahr auf den Kunden über.

21. Verrechnung / Retentionsrecht

- 21.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der Marvo AG zu verrechnen.
- 21.2. Jegliches Retentions- oder Rückbehaltsrecht des Kunden an Sachen der Marvo AG ist vollumfänglich weg bedungen.
- 21.3. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet unabhängig davon, ob er die Produkte im Rahmen des Wiederverkaufs bei anderen Endkunden anliefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.

22. Schutzrechte

- 22.1. Wo an den von uns gelieferten Produkten Schutzrechte der Hersteller- oder Lieferfirmen bestehen (z.B. Urheberrechte), gehen die damit verbundenen Benutzerpflichtungen auf den Kunden über.
- 22.2. Der Kunde ist verpflichtet, diese Verpflichtungen bei einer allfälligen Veräusserung (wenn diese nach den Vorschriften unseres Lieferanten überhaupt möglich ist) dem Erwerber zu überbinden.

23. Marvo OrangeCloud

- 23.1. Für Art und Umfang der Leistungen sind die zwischen Marvo AG und dem Auftraggeber festgelegte Auftragsbestätigung und Vereinbarungen massgeblich.
- 23.2. Vom Leistungsumfang ausgeschlossen ist die Gewährleistung der Konnektivität (Internet / Business Glas) beim Kunden. Für diese schliesst der Kunde einen separaten Vertrag mit einem Provider ab.
- 23.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Weisungen klar, sachgerecht und auf Verlangen von Marvo AG schriftlich zu erteilen. Marvo AG muss unsachgemässe Weisungen des Vertragspartners nicht befolgen. Führen Weisungen zu Mehrkosten für Marvo AG, ist sie zur Weiterverrechnung an den Vertragspartner berechtigt.
- 23.4. Sofern Marvo AG gegenüber dem Vertragspartner als Generalunternehmerin auftritt, haftet sie für ihre Subunternehmer wie für sich selbst. Im Übrigen haftet Marvo AG nur für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Dritten. Wenn der Vertragspartner von Marvo AG den Beizug eines bestimmten

Subunternehmers verlangt, hat der Vertragspartner das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer allein zu tragen.

- 23.5. Marvo AG unterstützt den Vertragspartnern bei der Herstellung eines stabilen Zustands zur Benutzung der Dienstleistungen und Produkten. Wird hierzu ein Aufwand über das übliche Mass in Anspruch genommen oder ist der von Marvo AG erbrachte Aufwand auf eine Fehlfunktion von Anlageteilen des Vertragspartners oder auf dessen unsachgemässe Bedienung zurückzuführen, so ist Marvo AG berechtigt, dem Vertragspartnern ihren Mehr- bzw. Gesamtaufwand zu den aktuellen Ansätzen von Marvo AG in Rechnung zu stellen.
- 23.6. Die vertraglichen Gewährleistungen gelten nicht im Falle von Vorkommnissen oder Umständen, deren Ursachen im Machtbereich des Vertragspartners liegen, von diesem mitverantworten oder ganz oder teilweise auf sein Verschulden zurückzuführen sind (z.B. Manipulationen an der von Marvo AG zur Verfügung gestellten Hardware oder Installation und Störungen, die vom Netzwerk des Vertragspartners ausgehen), sowie im Falle von höherer Gewalt. Für Betriebsmittel, die vom Vertragspartner beigelegt werden, ist Marvo AG nicht verantwortlich.
- 23.7. Die Marvo AG bietet seine Leistungen weltweit an und garantiert in keinem Fall die flächendeckende Verfügbarkeit der Leistungen, denn diese werden von der Art der bestehenden Verbindung, der Verbindungsqualität sowie der Material- und Informatikressourcen des Kunden beeinflusst.
- 23.8. Die Marvo AG garantiert den Service bis zu ihrem äussersten Knotenpunkt zum Internet.
- 23.9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Marvo AG über Umstände zu unterrichten, die möglicherweise Auswirkungen auf die Vertragsausführung haben könnten.
- 23.10. Er hat die Marvo AG über sämtliche Aspekte, welche die Vertragsfähigkeit oder die Qualität, der von der Marvo AG zu erbringenden Leistungen beeinträchtigen könnten, wahrheitsgetreu zu informieren.
- 23.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der allgemeinen Vertragsbedingungen und den integrierten Vertragsbestandteilen, den Vertragsgegenstand nicht zu rechtswidrigen Zwecken zu missbrauchen, insbesondere nicht um Informationen oder Hinweise auf Informationen mit rechts- oder sittenwidrigem

Inhalt zu verbreiten, zu speichern oder zum Abruf bereit zu halten.

- 23.12. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber, die Gebote der Netiquette zu beachten.
- 23.13. Im Besonderen verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Spielbanken- und Lotteriegengesetzes, des Datenschutzes, des Kommunikationsgesetzes sowie der geltenden internationalen Abkommen.
- 23.14. In diesem Zusammenhang unterlässt es der Auftraggeber insbesondere Informationen zu verbreiten, die die Urheberrechte oder Immaterialgüterrechte Dritter verletzen.
- 23.15. Der Auftraggeber entbindet die Marvo AG von jeglicher Verantwortung im Fall einer Strafverfolgung.

24. Pflichten des Vertragspartners

- 24.1. Sind an der Infrastruktur oder den Einrichtungen des Vertragspartners aus gesetzlichen Gründen oder durch technische Anpassungen Änderungen notwendig, so trägt der Vertragspartner die jeweils eigenen Kosten für die notwendigen Änderungen an ihren Anlagen.
- 24.2. Der Vertragspartner stellt sicher, dass er seine Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollumfänglich erbringt. Kommt der Vertragspartner seinen Vertragspflichten nicht oder nicht hinreichend nach, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwendungen usw.) vom Vertragspartner zu tragen.
- 24.3. Nimmt der Vertragspartner mittels der Dienstleistungen von Marvo AG auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so ist der Vertragspartner für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen von Marvo AG durch diese Dritten verantwortlich und haftet bei deren Nichteinhaltung bzw. Verletzung im Schadensfall direkt gegenüber Marvo AG.
- 24.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Marvo AG sofort über ihm zur Kenntnis gelangende Mängel, Störungen, Gefahren oder Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen, Anlagen, Geräten und sonstigen Gegenständen sowie insbesondere deren rechts- und vertragswidrige Verwendung durch ihn, seine Mitarbeiter oder Dritte (z.B. Hacker) zu informieren.
- 24.5. Es ist Sache des Vertragspartners, die in seinem Besitze befindlichen Anlagen, Geräte und sonstigen Gegenstände, welche für die Dienstleistungen von Marvo AG benutzt werden, sowie die hierzu eingesetzten oder durch die

Dienstleistungen von Marvo AG erreichbaren Daten inklusive Programmdateien vor unbefugtem Zugriff und Manipulation zu schützen.

- 24.6. Eine Weitervermietung oder Untervermietung der Kommunikationsinfrastruktur an Dritte ist ohne Einwilligung von Marvo AG nicht gestattet.
- 24.7. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die gemäss Eigentums- und Betriebsgrenzen in ihrem Verantwortungsbereich befindenden Anlagen über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

25. Haftung Marvo Orange Cloud

- 25.1. Die MARVO AG lehnt jede Gewährleistung und Haftung ab, welche sie nicht in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen, oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich übernommen hat.
- 25.2. Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei sie pro Schadensfall - unabhängig vom Rechtsgrund - betragsmässig auf die Summe der Entgelte für Leistungen pro Kalenderjahr begrenzt ist.
- 25.3. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn und allfällige Folgeschäden wird ausdrücklich und gänzlich ausgeschlossen.
- 25.4. MARVO AG haftet nicht für Schäden, welche durch Zufall, durch höhere Gewalt oder durch unvorhersehbare behördliche Restriktionen verursacht werden.
- 25.5. MARVO AG haftet nicht für Schäden, die durch einen Server-Ausfall, technische Probleme, Datenverlust oder Übertragungsfehler entstehen.
- 25.6. Des Weiteren übernimmt MARVO AG keine Verantwortung, Informationen senden und/oder empfangen zu können, für Missbräuche und Schädigungen durch Dritte, für Sicherheitsmängel des Fernmeldenetzes oder des Internets und für Kosten von Reparatur- und Support-Leistungen beim Kunden.
- 25.7. Die MARVO AG haftet in keinem Fall für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsunterbrechungen, Qualitätsprobleme oder Verspätungen, die durch Dritte entstehen.
- 25.8. MARVO AG haftet nicht für die Art und den Inhalt der auf dem Internet verbreiteten Daten (Texte, Bilder, Tondateien, usw.), insbesondere solche mit gewalttätigen, pornografischen, rassistischen oder die Menschenwürde verletzenden Inhalt.

- 25.9. Der Kunde ist allein für den Schutz seiner persönlichen Daten sowie sämtlicher Elemente oder Daten, die ihm den Zugang zu den vom Provider bereitgestellten Diensten ermöglichen (Code, Login, Passwort, usw.) verantwortlich.
- 25.10. Die betrügerische Verwendung von Zugangsdaten des Kunden kann schwerwiegende Folgen haben, wie den Identitätsdiebstahl oder Mehrkosten für die MARVO AG keine Haftung übernimmt.
- 25.11. Die MARVO AG übernimmt keine Haftung für Cyber-Gefahren wie Virenübertragungen, Spamming, Hacking, etc. und andere Eindringungsversuche in die Systeme des Kunden, sowie für die dadurch verursachte Vernichtung, Beschädigung oder Änderung von Daten.
- 25.12. Es ist Sache des Kunden, auf den lokalen Systemen die nötigen Schutzmechanismen zu installieren (Firewall, Antivirus, usw.), um sich gegen solche rechtswidrigen Angriffe zu schützen.
- 25.13. Insbesondere schliesst MARVO AG jegliche Haftung für die Verletzung von Rechten und Pflichten Dritter durch den Kunden aus. MARVO AG kommt in diesem Zusammenhang ein Aufwendungs-, Ersatz- bzw. Freistellungsanspruch zu.
- 25.14. MARVO AG haftet nicht für Schäden, die dem Vertragspartner durch Missbrauch der Kommunikationsinfrastruktur durch Dritte zugefügt werden. Für die Kompatibilität, der vom Vertragspartner verwendeten, Hard- und Softwarekomponenten, ist der Vertragspartner selber verantwortlich. Ein allfälliger Minderungsanspruch oder auf Vertragsbeendigung des Vertragspartners gegenüber MARVO AG gemäss den Bestimmungen des Vertrages und eines allfälligen SLA besteht zudem nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich oder erst verspätet möglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Sabotage, Streik, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw. Kann MARVO AG ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung durch MARVO AG oder der Termin für die Vertragserfüllung durch MARVO AG dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. MARVO AG haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Vertragspartner durch das Hinausschieben der Vertragserfüllung bzw. des Termins der Vertragserfüllung entstehen.
- 25.15. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, welche MARVO AG oder Dritten bei vertragsgemässer Erfüllung von MARVO AG entstehen. Im Falle der unzulässigen Benutzung der Dienstleistungen, sei es durch den Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder Dritte (z.B. Hacker), kann MARVO AG zudem sämtliche Verbindungen des Vertragspartners ohne Ankündigung sofort unterbrechen.
- ## 26. Gewährleistungsgarantie
- 26.1. Marvo AG leistet dafür Gewähr, dass der Kunde die Leistungen aus diesem Vertrag einwandfrei, insbesondere frei von Rechten und Pflichten Dritter in Anspruch nehmen kann.
- 26.2. Für allfällige Mängel gelten die im Gesetz vorgesehenen Gewährleistungsbestimmungen.
- 26.3. Konkrete Vereinbarungen zu Erreichbarkeiten, Verfügbarkeiten und Service Levels sind gesondert als integrierter Vertragsbestandteil zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.
- 26.4. Die Marvo AG lehnt jede Gewährleistung und Haftung ab, welche sie nicht in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen ausdrücklich übernommen hat.
- ## 27. Vertrauliche Daten und Datenschutz
- 27.1. Marvo AG wird ihr Personal oder von ihr beigezogene Dritte anweisen, die als vertraulich bezeichneten kommerziellen, technischen oder personenbezogenen Informationen und Unterlagen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beziehen und ihr im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie vertrauliche Daten von Marvo AG selbst zu behandeln.
- 27.2. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die allgemein zugänglich bzw. der Marvo AG schon bekannt sind, noch für solche, die durch Marvo AG unabhängig ausserhalb des Vertrages entwickelt oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Auch Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und Marvo AG zur Verfügung gestellt oder bei der Erbringung der Dienstleistungen durch Marvo AG allein oder gemeinsam mit dem Auftraggeber entwickelt werden, braucht Marvo AG nicht vertraulich zu behandeln.

- 27.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des jeweils geltenden Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Mitarbeitenden, Zulieferern und anderen Personen auferlegen.
- 27.4. Im Zweifel sind Informationen vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Vertraulichkeit schliesst den Beginn der Vertragsverhandlungen ein und erstreckt sich auch auf die Zeit nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung. Die Geheimhaltungspflicht endet, vorbehaltlich einer abweichenden anderen einzelvertraglichen Regelung, fünf Jahre nach Vertragsende.

28. Kündigung:

- 28.1. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 28.2. Der Vertrag und die integrierten Vertragsbestandteile ohne feste Laufzeit gelten, sofern nicht anders vereinbart, jeweils für eine feste Dauer von 12 Monaten abgeschlossen und verlängern sich hierauf automatisch um weitere feste Perioden von jeweils einem Jahr, wenn sie nicht von dem einen oder anderen Vertragspartner auf das Ende der Vertrags- oder einer Verlängerungsperiode mit schriftlicher Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 28.3. Eine ausserordentliche Kündigung ist nur zulässig, wenn eine der beiden Parteien wesentliche Vertragspflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und auf schriftliche Aufforderung und nach einer angemessenen Fristsetzung diese Verletzung nicht einstellt. Dies ist zum Beispiel der Fall bei: - Zahlungsverzug des Auftraggebers, nach Ansetzung einer letzten Frist zur Erfüllung.
- 28.4. Verletzung der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsregelungen durch eine Partei bleibt die letzte Mahnung erfolglos, ist die Marvo AG berechtigt, die Leistungen ohne weitere Benachrichtigung einzustellen.
- 28.5. Der Kunde trägt die volle und alleinige Verantwortung für die Konsequenzen der Leistungsunterbrechung und kann keine Entschädigung seitens der Marvo AG geltend machen.
- 28.6. Eine vorzeitige Kündigung wegen Nicht-Bezahlung der Rechnung hat folgende Konsequenzen:
- 28.6.1. Die Marvo AG ist von der Leistungspflicht entbunden. Der Kunde schuldet der Marvo AG die fälligen Rechnungen sowie die Gebühren bis zum nächsten vertraglich vereinbarten Kündigungsdatum.
- 28.6.2. Sämtliche ausstehenden Beträge und Gebühren sind bei Erhalt der vorzeitigen Kündigung durch den Kunden fällig.
- 28.6.3. Wird der Marvo AG von behördlicher Seite die rechtswidrige Nutzung des Vertragsgegenstandes angezeigt, ist eine solche Nutzung offensichtlich oder besteht ein erheblicher Verdacht auf eine solche Nutzung, insbesondere aufgrund von Hinweisen Dritter, kann die Marvo AG - den Auftraggeber zur rechtmässigen Nutzung anhalten - mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten - die Leistung für eine unbestimmte Zeit aussetzen - den Vertrag frist- und entschädigungslos künden.

29. Unangemessenes oder missbräuchliches Verhalten des Kunden:

Als unangemessenes oder missbräuchliches Verhalten gelten insbesondere:

- 29.1. Missbräuchliche Nutzung der unlimitierten Internetverbindung (z.B. ununterbrochenes Downloaden durch einen oder mehrere Clients;
- 29.2. Konsum sowie Verbreitung von sittenwidrigen oder rechtswidrigen Inhalten
- 29.3. Konsum sowie Verbreitung von urheberrechtlich geschütztem Material ohne die Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers
- 29.4. Konsum sowie Verbreitung von pornografischem Material jedweder Art
- 29.5. Verbreitung unerwünschter Werbung (in jedweder Form)
- 29.6. Verbreitung von sittenwidrigen, beleidigenden, pornographischen oder sonstigen illegalen Materialien oder Daten innerhalb der bereitgestellten Infrastruktur
- 29.7. Verbreitung oder Bereitstellung von Daten, die Bilder, Fotografien, Videos, Software oder sonstiges Material enthalten, das Gesetzen zum Schutz von geistigem Eigentum (z.B. Markenrecht) unterliegt, es sei denn der Nutzer ist Inhaber dieser Rechte oder besitzt die Berechtigung zu ihrer Verbreitung
- 29.8. Verbreitung von Daten, die Viren, Trojaner, Würmer, Boots oder sonstige Schadsoftware enthalten
- 29.9. Unrechtmässige Beschaffung von Informationen von anderen Nutzern, insbesondere auch deren

Mail-Adressen, ohne deren Zustimmung oder die Angabe von falschen Identitätsdaten

- 29.10. In jedem Fall entscheidet die Marvo AG, ob ein rechtswidriges, unangemessenes oder missbräuchliches Verhalten vorliegt. Er stützt sich dabei insbesondere auf die Beschwerden anderer Anwender.
- 29.11. Die Marvo AG kann nach freiem Ermessen den Kunden mahnen oder die Leistung ohne weitere Benachrichtigung einstellen, bis der Kunde sich verpflichtet, dass ihm angelastete Verhalten in Zukunft zu unterlassen.
- 29.12. Weigert sich oder unterlässt es der Kunde, eine solche Verpflichtung einzugehen und bei wiederholtem unangemessenem oder missbräuchlichem Verhalten kann der Provider den Vertrag oder das Abonnement mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Die Folgen sind dieselben wie bei Nichtbezahlung durch den Kunden.

30. Vergütung

- 30.1. Die Vergütung für die von MARVO AG erbrachten Leistungen richtet sich nach den vereinbarten Preisen zuzüglich Abgaben, Steuern oder sonstige Belastungen. MARVO AG ist berechtigt, bei Neuerhebung oder Änderung der Abgaben, Steuern oder sonstigen Belastungen die Vergütung entsprechend anzupassen. Anderslautende Vertragsvereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 30.2. MARVO AG ist berechtigt, die Preise einseitig und jederzeit, insbesondere aber im Falle geänderter betrieblicher oder geschäftlicher Verhältnisse (z.B. neue Standards oder regulatorische Vorgaben, neue Technologien, Lieferantenumstellungen, veränderte Gestehungskosten, Teuerung) unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf jedes Monatsende anzupassen.
- 30.3. Bei wesentlichen Anpassungen der Preise steht dem Vertragspartner ein ausserordentliches Recht auf Kündigung des entsprechenden Dienstleistungsvertrages auf den Zeitpunkt des in Krafttretens der Preisänderung zu.
- 30.4. Die Anpassung der Preise an die Teuerung, an veränderte Abgaben, Steuern, erhöhte Elektrizitäts- und Netznutzungspreise oder sonstige neue Belastungen gilt nicht als wesentliche

Anpassung der Preise und begründet kein ausserordentliches Kündigungsrecht.

- 30.5. Vom Vertragspartner geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen gemäss den Verrechnungssätzen für Support und Wartung von MARVO AG in Rechnung gestellt.

31. Leistungsbeschränkung

- 31.1. Mit der Kenntnisnahme der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Kunde zu einer angemessenen Nutzung der vom Provider zur Verfügung gestellten Ressourcen und Kapazitäten.
- 31.2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er unter keinen Umständen ein Recht auf einen unbegrenzten Speicherplatz geltend machen kann.
- 31.3. Einsichtnahme, Änderungen der Vertragsbedingungen und Benachrichtigung Die Marvo AG kann diese Allgemeinen Vertragsbedingungen aufheben oder ändern. Eine solche Aufhebung oder Änderung gilt als vom Kunden angenommen, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach deren Eingang abgelehnt wird. Die Benachrichtigung durch die Marvo AG erfolgt rechtsgültig per E-Mail. Im Falle einer Ablehnung bleiben bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin die bisherigen Allgemeinen Vertragsbedingungen gültig.

32. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Ort unserer für das betreffende Vertragsverhältnis zuständige Geschäftsstelle, d.h. in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Zwischen den Parteien gilt Liechtensteiner Recht.

Die Anwendung des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf ist ausgeschlossen.

Uns ist es vorbehalten, auch am ordentlichen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Gültig ab 01.07.2024